

Anlage 5 - Anreizsystem

Für die SWN Verkehr besteht zur Sicherstellung bzw. zum Nachweis einer ausreichend hohen Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ein Anreizsystem entsprechend der Vorgaben der VO 1370/2007.

Die VO 1370/2007 verlangt im Anhang Nr. 7:

„Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers des öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.“

In der vom Rat der Stadt Neumünster beschlossenen Vorabbekanntmachung vom 4. Juli 2014 (vgl. Anlage 2) wurden bereits Qualitäten definiert. Hieraus haben die Stadt Neumünster und die SWN Verkehr folgende Qualitätsvorgaben identifiziert:

- Kundenzufriedenheit und barrierefreie Beförderung
- Einsatz von vereinbarten Beförderungskapazitäten
- Sauberkeit (gemessen an Kundenbeschwerden)
- Informationen über unplanmäßige Fahrtausfälle (Streik, Witterung etc.)
- Pünktlichkeit (Basis ist ein funktionierendes Echtzeitdatensystem)

Die Gewichtung der o.a. Qualitäten im Verhältnis zueinander soll wie folgt erfolgen:

- Kundenzufriedenheit – 30 %
- Einsatz Beförderungskapazitäten – 20 %
- Sauberkeit – 20 %
- Information über Fahrtausfälle – 15 %
- Pünktlichkeit – 15 %

Die SWN Verkehr wird der Stadt Neumünster jährlich einen schriftlichen Bericht über die Qualität der Verkehrsleistungen vorlegen. Im Anschluss daran soll ein Zielerreichungsgespräch zwischen der SWN Verkehr und der Stadt Neumünster geführt werden. Auf diese Weise soll eine nachhaltige Basis für eine stetige Verbesserung des ÖPNV in Neumünster geschaffen werden.

Die genannten und gewichteten Qualitäten sind, soweit möglich, noch betriebswirtschaftlich mit einem Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung zu verknüpfen. Die Herausarbeitung eines wirtschaftlichen Anreizes stellt sich vor dem Hintergrund der Querverbundfinanzierung der SWN Verkehr als durchaus komplex dar und bedarf daher eines gewissen zeitlichen Vorlaufs, um eine sowohl im Hinblick auf die Vorgaben der VO 1370/2007 als auch auf die Querverbundfinanzierung rechtssichere und in der Praxis belastbare Gestaltung des Anreizsystems zu gewährleisten. Die Entwicklung

erfolgt gemeinsam zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Verkehr bis Ende September 2015.